

Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt

Siegener Straße 13

57368 Lennestadt

Tel.: 02721 / 714 0440

<https://www.evangelisch-attendorn-lennestadt.de>

Schutzkonzept für die Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt im Rahmen des Schutzkonzepts des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg¹ - insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt ²

(Stand: 15.07.2025)

¹ Vgl. https://www.evangelisch-im-sauerland.de/resources/ecics_1441.pdf; Stand: 19.08.2024

² Spätestens bis zum 31.03.2025 dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben.

Hintergrund:

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat zum 01.03.2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden beauftragt, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen. Dies ist die Grundlage des vorliegenden Schutzkonzeptes für die Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Schutzkonzeptes.....	3
2	Zielgruppen des Schutzkonzeptes.....	3
3	Unsere Haltung	4
4	Begriffsbestimmung	5
5	Checkliste zur Potential- und Risikoanalyse	7
5.1	Örtlichkeiten im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse	7
5.2	Schutzbedürftige Personengruppen.....	8
5.3	Risikobeurteilung und Risikovermeidung	8
5.4	Ergebnisse der Potential- und Risikoanalyse	9
5.5	Allgemeine Richtlinien zur Prävention.....	10
5.6	Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Schutzbedürftigen bei der Erarbeitung.....	13
5.7	Verantwortung	14
6	Beschwerdemanagement – Beratung, Intervention, Hilfestellung	14
7	Evaluation und Monitoring.....	16
8	Selbstverpflichtungserklärung.....	16
9	Sensibilisierung und Schulungen	16
10	Information.....	17
11	Anhang.....	19
11.1	Anhang 1: Checkliste	19
11.2	Anhang 2: Angebote / Raumnutzungsmöglichkeiten.....	20
11.3	Anhang 3: Beispiel für eine ausgefüllte Checkliste bezogen auf einen Raum	21
11.4	Anhang 4: Selbstverpflichtungserklärung.....	22
11.5	Anhang 5: Mutmacher*innen	24

1 Ziel des Schutzkonzeptes

Die Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt orientiert sich mit diesem Schutzkonzept an den aufgeführten Zielen des evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, dem sie als Kirchengemeinde zugeordnet ist. Demzufolge ist das Ziel, alle Personen im Wirkungsbereich des Gemeindegebietes vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. Menschen mit besonderen Einschränkungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit und alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten sind als besonders schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes anzusehen. Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt in unserem Gemeindegebiet ist für uns inakzeptabel. Dieses Schutzkonzept soll daher eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber allen Menschen in unserem Gemeindegebiet fördern. Durch dieses Schutzkonzept soll eine neue Kultur im Gemeindebereich etabliert werden, so dass Gewalt in all ihren Facetten möglichst verhindert und falls sie doch passiert, frühzeitig erkannt und angemessen behandelt und gestoppt werden kann.

2 Zielgruppen des Schutzkonzeptes

Hier übernimmt unsere Gemeinde ebenso die Vorgaben durch den Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg. Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich demnach an:

- alle in der Kirchengemeinde und Einrichtungen Tätigen (alle Leitungskräfte, Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, beruflich und ehrenamtlich Tätige),
- alle Kinder, Jugendlichen, Ratsuchenden, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen,
- Mitarbeitende,
- alle Nutzer*innen der Angebote der Kirchengemeinde,
- Angehörige,
- Menschen, die im Wirkungskreis unserer Gemeinde Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind,
- Personen, gegen die ein Verdacht sexualisierter Gewalt erhoben wurde bzw. erhoben wird,
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten),
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen,
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten, also

kurz: alle Personen im Wirkungskreis unserer ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt und seiner ökumenischen, interreligiösen und internationalen Partnerinnen und Partner.

3 Unsere Haltung

Wortwörtliche Übernahme des Wortlauts „Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg“:

„Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, jeden Menschen in seiner von Gott geschaffenen Individualität zu schützen, eine besondere Bedeutung zu. Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbedürftigen, insbesondere Kindern, Jugendlichen, Ratsuchenden und unterstützungsbedürftigen Menschen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzen uns dafür ein, dass kein Kind, kein*e Jugendliche*r oder eine andere Person Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir erkennen die Sexualität aller Personen und insbesondere diejenige von Kindern und Jugendlichen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt.

Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendlichen und alle Menschen, die ein Angebot im Wirkungskreis unseres Kirchenkreises wahrnehmen.

Hierbei wird die Abstinenz- und Abstandsregelung, wie sie in der Selbstverpflichtungserklärung beschrieben ist, von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen, Ratsuchenden, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen eingehalten.“

Diese besagt:

„Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in

*diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (**Abstinenzgebot**).*

*Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (**Abstandsgebot**).*“ (§ 4 Abs. 2 f. KGSSG)

„Wir bemühen uns, die besondere Lebensrealität verletzlicher Personengruppen zu verstehen und wir werden alles daransetzen, jegliche Form von Stigmatisierung bedrohter Personengruppen, Diskriminierung, Ausgrenzung und bewusster oder unbewusster Benachteiligung zu verhindern.“³

4 Begriffsbestimmung

Unter dem Begriff „Gewalt“ wird die Beeinträchtigung des freien Willens einer anderen Person verstanden. Den Begriff Gewalt kann man in verschiedene Ausprägungen einteilen. Eine Form von Gewalt ist die **psychische Gewalt**, welche durch verbale Verletzungen (Anschreien, Beleidigungen oder Demütigungen) verkörpert wird und daher auch im Kontext von Machtdominanz in organisationalen Strukturen auftauchen kann.

Darüber hinaus gibt es auch die **physische Gewalt**, welche oftmals von Wutausbrüchen, Zerstörung von Gegenständen oder übergriffigem Verhalten begleitet wird. Ebenso ist auch die sexuelle Gewalt eine Ausprägung von Gewalt.

Der Begriff „**Sexualisierte Gewalt**“ beschreibt dabei körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, welche die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/ oder Abhängigkeit ist dabei ein zentraler Aspekt und im Vordergrund steht maßgeblich die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und seltener ein Verlangen nach Sexualität. Es werden drei Formen unterschieden:

1. Grenzverletzungen - unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden. Beispiele dafür sind:

³ Vgl. Präambel KGSSG: „1 Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. 2 Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). 3 Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. 4 Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

- nicht gewollte Umarmung, versehentlich unangenehme Berührung, verletzende Spitznamen, unbedacht verletzende Bemerkung, unerwünschtes Betreten eines Raumes
2. Sexuelle Übergriffe - sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen. Beispiele dafür sind: wiederholte Grenzverletzungen, abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen; wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien; Voyeurismus, aufdringliche Nähe, intimes Ausfragen, wiederholt mit Kindern und Jugendlichen flirten
 3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind eindeutig überlegte und meist handlungsorientierte Grenzverletzungen. Beispiele dafür sind: sexuelle Handlungen mit Kindern und Schutzbefohlenen (anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien; Zungenküsse; Masturbation vor Täter/Täterin oder vor dem Opfer; versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung); Kindern oder Jugendlichen Pornos zeigen; Exhibitionismus; sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen

Es folgt die Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt gemäß §2 KGSsG:

(1) 1 Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) 1 Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. 2 Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

5 Checkliste zur Potential- und Risikoanalyse

Die Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt hat im Rahmen einer Potential- und Risikoanalyse eine Checkliste erarbeitet, um sämtliche Begegnungspunkte in den Einrichtungen und deren Grundstücke zu überprüfen. Anhand der erarbeiteten Checkliste⁴, basierend auf den Vorgaben des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg und demnach gemäß der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ erstellt worden ist, sollen mögliche Gefahrensituationen frühzeitig erkannt werden. Dazu erfolgt eine realistische Einschätzung des Gefährdungspotentials sowie zu benennende Maßnahmen, welche in einem angemessenen Zeitraum zur Minimierung, besser noch zur Beseitigung der Gefahren führen, um Risiken zu vermeiden.

Die folgenden Unterpunkte erklären die Nutzung bzw. das Ausfüllen der Checkliste für die Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Attendorn.

5.1 Örtlichkeiten im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse

Es erfolgt eine Begehung sämtlicher Gebäude inkl. aller Räume vom Keller bis zum Dachboden sowie Flure und Grundstücke. Für jeden Raum, Flur oder jedes Grundstück ist eine separate Auflistung zu erstellen. Für die Übersichtlichkeit wird zunächst eine Raumnummer vergeben. Diese beginnen mit den jeweiligen Anfangsbuchstaben der zu begehenden Gebäude bzw. Grundstücke. Folgende Nummerierung soll dabei beachtet werden:

- Attendorn: AGM – Attendorn Gemeindehaus, AK – Attendorn Kirche, AP – Attendorn-Petersburg; AL – Attendorn „lebensfroh“
- Finnentrop: FGM – Finnentrop Gemeindehaus, FK – Finnentrop Kirche, FF – Finnentrop-Fretter
- Grevenbrück: G – Grevenbrück Gemeindehaus und Kirche
- Lennestadt: LGM – Lennestadt-Altenhudem Gemeindehaus, LK – Lennestadt-Altenhudem Kirche, KW – Kirchhudem-Würdinghausen

Nach dem Buchstaben folgen die Nummern, welche den Räumen, Fluren und Grundstücken zu vergeben sind (bspw. 000 für Grundstück; 001 Raum im Keller, 012 Flur im Erdgeschoss usw.). Die Vergabe der Raumnummern erfolgt durch die beauftragten Mitarbeitenden. Danach wird näher klassifiziert, um welche Art von Raum, Flur etc. es sich handelt und dessen Nutzung wird angegeben. Hierbei geht es um den aktuellen Stand der Nutzung, also die Angabe, für welche Angebote der Raum derzeit genutzt wird.⁵ Abschließend erfolgt die Auflistung der Ausstattungsmerkmale. Folgende Punkte sind hierbei von Bedeutung:

- Allgemeine Ausstattung:
 - Anzahl der Lichtschalter;

⁴ Vgl. Anhang 1: Checkliste; Übernahme der empfohlenen Vorgaben zur Risiko- und Potentialanalyse im Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg sowie deren Konkretisierung

⁵ Vgl. Anhang 2: Angebote / Raumnutzungsmöglichkeiten

- Anzahl der Türen zum Raum; Sind die Türen abschließbar?
- Ist Tageslicht vorhanden? Sind die Fenster vergittert? Können sie geöffnet werden?
- Sonstiges: Stufen im Raum? Atmosphäre? Verwinkelte Ecken? Nicht einsehbare Ecken? ...

5.2 Schutzbedürftige Personengruppen

Für die Kirchengemeinde Attendorf-Lennestadt wurden sämtliche Angebote der Kirchengemeinde berücksichtigt.⁶ Daraus ergaben sich folgende schutzbedürftige Personengruppen:

1. Kinder unter 3 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
2. Kinder im Alter 3-10 Jahren
3. Jugendliche ab 11 Jahren
4. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen oder anderweitiger nötiger Unterstützung, die beim Zugang und/oder bei der Nutzung des Raumes Beeinträchtigungen haben könnten
5. Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung
6. Erwachsene / Mitarbeitende des Gemeindegebiets
7. Erwachsene mit Fluchterfahrung

In die Checkliste werden dann diejenigen Personengruppen aufgenommen, welche die Angebote in dem Raum aus Gründen der Prävention NICHT bzw. eingeschränkt⁷ wahrnehmen sollen.

5.3 Risikobeurteilung und Risikovermeidung

Zur Risikobeurteilung eines Raumes wird eine Abstufung in Form einer Skala vorgenommen. Entsprechend erfolgen die Maßnahmen zur Risikovermeidung:

Risikobeurteilung	Risikovermeidung
- Die Zahl „1“ bedeutet: Der Raum ist für unter 5.2 genannte Personengruppen, die den Raum nutzen dürfen, freigegeben.	- Derzeit keine weiteren Maßnahmen nötig.
- Die Zahl „2“ bedeutet: Der Raum ist für unter 5.2 genannte Personengruppen, die den Raum nutzen dürfen, nur eingeschränkt freigegeben.	- Der Raum ist dann ebenfalls zur Nutzung freigegeben, allerdings werden die nötigen Maßnahmen noch vorgenommen, um den Status „1“ zu erhalten.

⁶ Vgl. Anhang 2: Raumnutzungsmöglichkeiten / Angebote

⁷ Vorlage des Raum-Nutzungskonzepts unter didaktischen Gesichtspunkten beim Vorsitzenden des Presbyteriums und Präventionsbeauftragten des Presbyteriums (siehe Kapitel 9 und 10)

<p>- Die Zahl „3“ bedeutet: Der Raum ist für unter 5.2 genannte Personengruppen NICHT zur Nutzung freigegeben.</p>	<p>- Der Raum wird für diese Personengruppen als geschlossen betrachtet und es finden keine Angebote statt. Die Maßnahmen werden so überlegt, dass der Raum möglichst schnell für unter Punkt 5.2 genannte Personengruppen nutzbar wird.</p>
--	--

Zur Eindämmung möglicher Risiken in den Räumen werden dann von der beauftragten Arbeitsgruppe Maßnahmen benannt, die eine optimale Nutzung des Raumes sicherstellen. Ebenso werden nach Möglichkeit auch Maßnahmen benannt, nach deren Umsetzung der Raum dann für weitere Personengruppen freigegeben werden kann.⁸

Dabei kann es also vorkommen, dass einzelne Personengruppen dann die Angebote in diesen Räumen nicht wahrnehmen können. Folgende Ausnahmemöglichkeit ist dann gestattet: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, werden auf die Risiken hingewiesen, wobei immer 2 Mitarbeitende am Gespräch beteiligt sein müssen. Danach entscheidet die Person für sich selbst, ob sie an dem Angebot in dem Raum teilnehmen möchte. Für alle anderen Personen entscheidet der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin.

5.4 Ergebnisse der Potential- und Risikoanalyse

Die Ergebnisse der Checklisten im Rahmen der Potential- und Risikoanalyse werden an den Vorsitzenden /die Vorsitzende des Presbyteriums weitergegeben. Das Presbyterium kann innerhalb von drei Monaten schriftlich begründet zu den genannten Empfehlungen Stellung nehmen. Das Presbyterium entscheidet dann über die endgültige Umsetzung der Maßnahmen. Dabei erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit und die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Priorisierung.

In einer Gesamtzusammenführung ist ein Raumbuchungsplan anzustreben, der regelmäßig, bspw. jeweils zum Quartal / alternativ Halbjahr, aktualisiert werden sollte. Dieser weist dann die Nutzung der Räume für die möglichen Personengruppen aus. Die Organisator*Innen der Angebote reichen fristgerecht die Beantragung zur Nutzung der Räume ein⁹, wobei das Angebot als auch die Uhrzeit der Nutzung zu bestimmen sind.

⁸ Vgl. Anhang 3: Beispiel für ausgefüllte Checkliste bezogen auf einen Raum, S. 18

⁹ Falls möglich: buchen die Räume selbstständig im digitalen Raumbuchungssystem

5.5 Allgemeine Richtlinien zur Prävention

Unabhängig von den Ergebnissen der Risiko- und Potentialanalyse sind folgende **allgemeine Richtlinien** zum Verhalten für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in diesem Konzept verankert und als Verhaltenskodex in allen Gebäuden der Kirchengemeinde sichtbar ausgehängt:

Allgemeine Raumnutzungshinweise:

- Die Arbeit mit Teilnehmenden in der Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt geschieht hauptsächlich in dem dafür vorgesehenen Gelände der Kirchengemeinde. Die Bereiche sind während der Nutzung für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Außenaktivitäten außerhalb des Geländes der Kirchengemeinde sind möglich, das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorausgesetzt.
- Wenn die Türen aufgeschlossen wurden, dann den Schlüssel nicht stecken lassen.
- Türen von Abstellräumen müssen stets abgeschlossen sein. Der Schlüssel darf nicht in der Tür verbleiben.
- Bei der Nutzung von Durchgangsräumen ist darauf zu achten, dass diese jederzeit verlassen werden können.
- Während der Angebote dürfen die Türen zu den Räumen nicht abgeschlossen sein.

Nähe und Distanz:

- Es sind immer mindestens 3 Personen im Raum anwesend **oder** eine dritte Person in der Nähe **oder** die Türen sind stets geöffnet und unverschlossen zu halten, wenn minderjährige Personen dabei sind und zudem sind andere Mitarbeitende über Einzelgespräche zu informieren.
- Im Bereich Seelsorge für Erwachsene dürfen sich 2 Personen im gleichen Raum bei verschlossener Tür dann aufhalten, wenn beide Personen bzw. die Personensorgeberechtigten einverstanden sind.
- Es ist anzustreben, Gruppenstunden, Aktionen oder auch Veranstaltungen mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchzuführen. Bei gemischtgeschlechtlichen Aktivitäten von Teilnehmenden ist eine gemischtgeschlechtliche Besetzung der Mitarbeitenden anzustreben.
- Gemeindliche Veranstaltungen müssen als solche erkennbar sein. Keine Organisation privater Treffen oder Urlaube aus einer Mitarbeitenden-Rolle heraus. Treffen in Gemeinderäumen müssen mit den Leitungsverantwortlichen abgestimmt werden.
- Es erfolgt keine Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von einzelnen Teilnehmenden!
- Beziehungen zu Personensorgeberechtigten sind professionell und wertschätzend zu gestalten. Die Bereitschaft zu Kritik- und Konfliktfähigkeit ist jederzeit gegeben.
- Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu den Teilnehmenden. Gleichmaßen sind wir verpflichtet, zu ihrem Wohle zu handeln.
- Individuelle Grenzempfindungen der Teilnehmenden insbesondere bei Gruppenaktivitäten werden respektiert und ernst genommen!
- Autofahrten mit Minderjährigen müssen mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt sein. Wenn möglich, sollen solche Fahrten von zwei Mitarbeitenden begleitet werden.

- Sollten Mitarbeitende seelsorgerischen Bedarf haben, wenden sie sich nicht an Teilnehmende.

Angemessenheit und Körperkontakt:

- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sowie körperliche Annäherungen sind zu unterlassen. Es gilt das Abstands- und Abstinenzgebot.
- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Erster Hilfe, Trost, pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- Wenn von Seiten der Teilnehmenden Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von diesen ausgehen und wird unter den Mitarbeitenden reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen.
- Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.
- Umarmungen finden in der Öffentlichkeit statt. Die unterschiedlichen Rollen und das individuelle Grenzempfinden der Menschen in unserer Gemeinde wird respektiert und ernst genommen.
- Die notwendige Begleitung von Teilnehmenden zur Toilette oder zur Umkleidekabine ist nur mit zwei Mitarbeitenden gestattet. Ausnahme ist der ausdrückliche Wunsch der Teilnehmenden oder Personensorgeberechtigten, hierüber sind die anderen Mitarbeitenden zu informieren.
- Bei der Seelsorge ist vor einer Berührung in der Gebets- und Segenshandlung das Einverständnis zu erfragen.

Sprache, Wortwahl und Kleidung:

- Die Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache oder Gestik, sowie sexuelle Anspielungen, ob von Teilnehmenden oder Mitarbeitenden, werden nicht toleriert.
- Sprachliche Grenzverletzungen sind zu vermeiden.
- Mitarbeitende ziehen sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend an. Unerwünscht ist z. B. Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend/ beleidigend/rassistisch/gewaltverherrlichend wirkt.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

- Ton-, Bild und Videoaufnahmen bzw. deren Veröffentlichungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Teilnehmenden und Mitarbeitenden (Foto-/Video-Erlaubnis}. Ausnahmen sind im Kunsturheberrechtsgesetz definiert.
- Insbesondere Teilnehmende dürfen nicht in einem unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, (PC-)Spielen oder Printmaterial mit pornografischem Inhalt sind untersagt. Des Weiteren ist die FSK- bzw. USK-Freigabe zu beachten.

- Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Teilnehmenden ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
- Mitarbeitende achten darauf, dass es beim Erstellen von Gruppen in Messenger-Diensten ein Bewusstsein dafür gibt, wer alles Teil der Gruppe ist, und dass Grenzüberschreitungen thematisiert werden.

Beachtung der Intimsphäre:

- Gemeinsames Duschen oder auch Umziehen von Teilnehmenden und Mitarbeitenden ist nicht gestattet.
- Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten (Ausnahme: gemeinsames Händewaschen).
- Auf Freizeiten sind die Zimmer und persönlichen Gegenstände der Teilnehmenden als deren Privatsphäre zu respektieren.
- Bei Transgender- und non-binären Personen sind Einzelfalllösungen zu finden.

Geschenke:

- Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Teilnehmende sind nicht gestattet.
- Geschenke von einzelnen Personensorgeberechtigten an Mitarbeitende müssen im Team transparent gemacht werden.

Disziplinarmaßnahmen:

- Disziplinarmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team besprochen und transparent gemacht, bevor sie angewandt werden.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder auch Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtungen:

- Gemeindliche Veranstaltungen sowie Freizeiten mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Bei der Teilnahme von gemischtgeschlechtlichen Personen werden diese von einem gemischtgeschlechtlich besetzten Team begleitet.
- Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der leitenden Personen bzw. des Presbyteriums.
- Weibliche und männliche Teilnehmende übernachten getrennt voneinander. Die jeweiligen Räumlichkeiten sind für das jeweils andere Geschlecht tabu (insbesondere für Mitarbeitende).
- Bei Transgender- und non-binären Personen sind Einzelfalllösungen zu finden.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex:

- Die Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den Teilnehmenden angesprochen werden.
- Die Mitarbeitenden machen ihre eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich den Leitenden, dem Präventionsbeauftragten bzw. dem Presbyterium transparent und weisen diese auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Leitenden, der Präventionsbeauftragte bzw. das Presbyterium entscheiden über das weitere Vorgehen.

Zudem: Kurzfristige, unvorhergesehene Abweichungen werden nach Absprache bzw. Meldung beim Präventionsbeauftragten oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums umgesetzt. Des Weiteren reichen die Mitarbeitenden einen Raumnutzungsplan je Halbjahr ein, aus welchem erkennbar hervorgeht, welche Räume zu welchen Uhrzeiten mit welchen Angeboten genutzt werden sollen.¹⁰

Trotz all der genannten Maßnahmen, sind wir uns sehr wohl darüber bewusst, dass diese genannten Maßnahmen nicht jede Gefahrensituation von vornherein ausschließen können, sie aber nach aller Möglichkeit minimiert. Die damit einhergehende Transparenz stellt einen möglichst großen Schutz sicher.

5.6 Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Schutzbedürftigen bei der Erarbeitung

Damit das Schutzkonzept für alle dargelegten Zielgruppen wirken kann, ist es uns wichtig, die unterschiedlichen Perspektiven im Konzept zu berücksichtigen. Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbedürftiger werden wahrgenommen und in geeigneter Weise abgefragt.¹¹

Dabei ist darauf zu achten, dass die Abfrage einmal je Amtsperiode durch vom Presbyterium beauftragte Personen erfolgt, die mit den Befragten nicht in einem direkten Arbeitskontext (ob hauptberuflich oder ehrenamtlich) stehen. Zudem besteht ein Team immer mindestens aus einem Mann und einer Frau.

¹⁰ Falls möglich: buchen die Räume selbstständig im digitalen Raumbuchungssystem

¹¹ Die Befragungsinhalte / Fragestellungen obliegen dem Presbyterium und können in Absprache mit der Mitarbeitervertretung und weiteren fachlich qualifizierten Personen der Kirchengemeinde ermittelt werden.

5.7 Verantwortung

Um die Risiko- und Potentialanalyse operativ umsetzen zu können, bedarf es folgender Verantwortlichkeiten. Das Presbyterium wählt einmal je Amtsperiode einen/eine Präventionsbeauftragte/n.

Derzeitige offizielle Ansprechpartnerin in unserer Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt ist die Präventionsbeauftragte: Manja Graewe (Kontaktmöglichkeiten unter Punkt 6)

Zur Erstellung und Durchführung der Analyse sowie die Überprüfung der abgeleiteten Maßnahmen aus der Checkliste zur Prävention werden einmal pro Amtsperiode des Presbyteriums beauftragte Mitglieder des Presbyteriums sowie ggf. weitere vom Presbyterium beauftragte sachkundige oder ortskundige Personen der Kirchengemeinde in Form einer **Arbeitsgruppe „Risiko- und Potentialanalyse“** eingesetzt, um die Begehung und das Erarbeiten der Risiken und Potentiale anhand der Checkliste zu ermöglichen. Zur Arbeitsgruppe gehört ebenso der/die Präventionsbeauftragte. Die Rückmeldungen aus der Risiko- und Potentialanalyse fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Schutzkonzept ein.¹²

6 Beschwerdemanagement – Beratung, Intervention, Hilfestellung

Allgemeine Beschwerden, die das Schutzkonzept betreffen, werden vom Vorsitzenden des Presbyteriums sowie von der / von dem Präventionsbeauftragten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Alle Beschwerden werden ernst- und angenommen und bearbeitet.

Was kann ich tun, wenn mir etwas auffällt? Wohin kann ich mich wenden, wenn ich betroffen sein sollte oder Beratung benötige?

In **Fällen von psychischer oder physischer Gewalt**, wie sie in Kapitel 4 beschrieben ist, kann sich jederzeit an die Mitglieder des Presbyteriums oder jede andere ehrenamtlich oder beruflich mitarbeitende Person unserer Kirchengemeinde gewendet werden. Zudem kann sich bei Beratungsbedarf und Hilfestellung an sie gewendet werden. Diese wissen, wie der weitere Verfahrensweg ist und können dazu beraten. Sie wissen um entsprechende Personen und können dorthin vermitteln. Sie informieren über mögliche nächste Schritte und können im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen.

Insbesondere in Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** richtet sich das Vorgehen **zudem nach dem Interventionsleitfaden des Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg**. Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind zudem die Presbyter*Innen unserer Kirchengemeinde sowie weitere ehrenamtliche Personen in der Kirchengemeinde. Diese Personen stehen in diesen Zusammenhängen nicht unter der Verschwiegenheitspflicht, so dass die weiteren Schritte gem. der Vorgaben erfolgen können. Wenn hierbei die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

¹² Beachte hier die weiteren Ausführungen im Kapitel 6

Niemand, der eine Beschwerde vorbringt, darf benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Derzeitige offizielle Ansprechpartnerin in unserer Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt ist die Präventionsbeauftragte: Manja Graewe – Email: manjagraewe@gmail.com – Telefon: 0170 – 3 11 55 03 bzw. Festnetz: 02721 – 983 74 64

Externe Ansprechstellen sind zudem die landeskirchliche Melde- und Ansprechstelle der EKvW nach §9 KGSsG oder die/der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung sowie weitere öffentliche Institutionen:

- **Meldestelle der EKvW (berät auch anonym!):**
Tel. 0521 594-381, Mobil: 0171 551 69 14; E-Mail an: Meldestelle@ekvw.de
- **Ansprechstelle der EKvW (berät auch anonym!):** Tel. 0521 594-308
- **Externe Telefonnummern:**
 - **Polizei: 110**
 - **Kinder- und Jugendhilfe „Nummer gegen Kummer“: 116 111**
 - **Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530 sowie online unter www.hilfe-telefon-missbrauch.de**

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen im Sinne des Verfahrens des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII gehandelt werden. Ggf. laufen beide Verfahren gleichzeitig! Das staatliche Verfahren hat immer Vorrang vor dem kirchlichen Verfahren.

Wenn ein begründeter bzw. erhärteter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche*n Mitarbeitende*n (beruflich oder ehrenamtlich tätig) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, dies unverzüglich der Meldestelle nach § 9 KGSsG (Meldestelle der EKvW) zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen *begründeten* Verdacht handelt, wendet sich die/der Mitarbeitende ebenfalls an die Meldestelle der EKvW und lässt sich ggf. zunächst anonym beraten. Das ggf. weitere Verfahren wird nach Aufhebung der anonymen Meldung in eine Meldung von der Meldestelle der EKvW koordiniert und folgt dem Interventionsleitfaden der EKvW. Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbedürftige am besten unterstützt werden.

Meldung von begründeten bzw. erhärteter Verdachtsfälle sowie deren Aufarbeitung und Rehabilitation richten sich nach den Ausführungen des Schutzkonzepts des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg sowie der Handreichung „Schutzkonzepte praktisch 2021“ der EKiR.

7 Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept wird regelmäßig von dem / der Präventionsbeauftragten den aktuellen Veränderungen, welche sich insbesondere durch die Durchführung der Potential- und Risikoanalyse ergeben, angepasst und optimiert.

Bei eventuell baulichen Änderungsmaßnahmen und / oder Nutzungskonzepten sollen diese nach Fertigstellung auch außerhalb des Durchführungsintervalls in Bezug auf die Potential- und Risikoanalyse überprüft werden. Ebenso erfolgt eine Überprüfung bei Änderung der Gesetzeslage.

8 Selbstverpflichtungserklärung

Dieses Schutzkonzept beinhaltet das Umsetzen der Selbstverpflichtungserklärung gemäß den Ausführungen des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen in der Kirchengemeinde und in den Einrichtungen beruflich und ehrenamtlich Arbeitenden und Praktikanten zu unterzeichnen, einzuhalten und sich zu eigen zu machen. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei allen bereits im Kirchenkreis Tätigen ist das jetzt zu unterschreibende Original in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche von Westfalen digital in der jeweiligen Personalakte abzuspeichern. Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung verbleibt im Zentralbüro, das andere Original erhält der bzw. die unterzeichnende Person. Bezgl. der beruflich Arbeitenden verbleibt das Original in der Personalabteilung des Kreiskirchenamts, das andere Original erhält der bzw. die unterzeichnende Person.

Die Verpflichtungserklärung **bezieht sich auf jede Form der Gewalt und stellt den derzeit umfassendsten Schutz vor Gewalt dar.**¹³ Die Zuständigkeiten bezgl. der Einsichtnahme sowie die Regeln der Einsichtnahme regelt das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des übergeordneten Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg.

9 Sensibilisierung und Schulungen

Alle Mitarbeitenden, also Leitungskräfte, Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, beruflich und ehrenamtlich Tätige, sind gesetzlich zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet, damit sie sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewinnen. Durch das Kirchengesetz zum

¹³ Vgl. Anhang 4: Selbstverpflichtungserklärung, S. 19

Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) wird „ein verbindlicher und einheitlicher Standard in der qualifizierten Ausbildung von beruflich- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in allen Bereichen des kirchlichen Lebens festgeschrieben¹⁴“.

Hierzu sind Basis-, Intensiv- und Qualifizierungs- bzw. Leitungsschulungen eine unverzichtbare Grundlage. Je nach Einsatzbereich werden die angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschiedlich intensiv geschult. Hierfür wurde das umfassende Schulungsprogramm "hinschauen-helfen-handeln" durch die EKD und die Diakonie angelegt. Die Mitarbeitenden wählen aus dem Terminangebot für die Schulungen einen Termin aus und melden sich an und bekommen Hilfestellung bei der Auswahl des geeigneten Moduls (LP-Superintendentur@ekvw.de). Die Schulungstermine werden regelmäßig über das Zentralbüro der Kirchengemeinde kommuniziert.

„Alle Schulungen erfolgen in Präsenz durch ein von der EKvW geschultes Multiplikator*innenteam (mindestens zwei Personen) des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bzw. für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach den Bestimmungen von juenger-Westfalen (Schulungskonzept „ermutigen-begleiten-schützen“).“¹⁵

Gerade im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeitende täglich mit neuen Anforderungen konfrontiert und müssen mit ihrer Arbeit stets am Puls der Zeit sein. Um dafür gewappnet zu sein, sind regelmäßige Fortbildungen die Grundlage für eine stetige Weiterqualifizierung. Bei Förderung einer Gruppe durch den Kreis Olpe sind die entsprechenden Mitarbeitenden verpflichtet, jährlich eine Fortbildung nachzuweisen. Das kann zum Beispiel durch einen Auffrischkurs im Umfang von 1 Seminartag geschehen.

10 Information

Die Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt verpflichtet sich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen über das bestehende Schutzkonzept zu informieren, dessen Einhaltung zu überprüfen und es regelmäßig zu aktualisieren. Dies geschieht über die Internetseite, durch persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere verfügbaren Medien.

Bei Neueinstellungen im Gemeindegebiet wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt, welches einen hohen Stellenwert hat und von dem erwartet wird, dass Mitarbeitende dieses einhalten und sich zu eigen machen.

WICHTIG: Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige

- sollen jederzeit wissen, dass es keine Dinge gibt, über die man nicht sprechen darf und dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden;

¹⁴ Vereinbarung Konzeption und Fachstandards für die Jugendarbeit, Villigst 2022

¹⁵ Vgl. https://www.evangelisch-im-sauerland.de/resources/ecics_1441.pdf; Stand: 19.08.2024; S. 14

- werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte **„Mutmacher*innen“-Plakate**.¹⁶ Hier muss in Wort und Bild erkenntlich sein, welche Situationen wie zu behandeln sind.¹⁷ Die Plakate sollten an den verschiedenen Stellen der Gebäude der Kirchengemeinde gut sichtbar aufgehängt werden. Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen oder auch Diskussionsabende mit den betreffenden Zielgruppen organisiert.

Derzeitiger Stand: 15.07.2025

Es folgt der Anhang.

¹⁶ Vgl. Anhang 5

¹⁷ Entsprechende Plakate sollten nach Möglichkeit von einer professionellen Grafikagentur erarbeitet werden.

11 Anhang

11.1 Anhang 1: Checkliste

Ort						
Raumnummer						
Raumlage:						
Raumnutzung:						
Aus- stat- tungs- merk- male	Licht- schalter Anzahl	Tageslicht ? Anzahl Fenster / groß klein?	Anzahl Türen	davon abschließ- bar	Anzahl Fluchttüren / Notaus- gänge	Sonstiges? Stufen im Raum? Atmosphäre? ...
Risikobeurteilung						
Personengruppen, die den Raum nicht nutzen sollten:						
Skalen- wert 1 oder 2 oder 3	Möglichkeiten der Risikoeindämmung für Personengruppen, die den Raum nutzen					
Möglichkeiten der Risikoeindämmung für Personengruppen, die den Raum NICHT nutzen können / Was könnte getan werden, um die Nutzung zu ermöglichen?						
Sonstiges?						

11.2 Anhang 2: Angebote / Raumnutzungsmöglichkeiten

Krabbelgruppe	Jungschar	Mitarbeitende (Verwaltung, Ehrenamt etc.)
Kinderkirche	Jugendchor	Offene Arbeit (OT)
Kindergruppen	Jugendorchester	Projekte
Kinderchor	Jugendkirche (ab 11 Jahren)	Übernachtungen
Kinderorchester	Konfirmand*innen (ab 12 Jahren)	Vermietungen als Wohnungen
Kindergottesdienst	Jugendgruppe ab 12 Jahren (Teentreff)	Vermietungen an Fremdgruppen
Waffelcafé	Jugendfreizeiten	Seelsorge
Kleiderkammer		Selbsthilfegruppen
Tafel	Kirchenchöre / Gospelchöre	Frauenhilfe
Tanzen im Sitzen	Tischtennis	EVA-Treff
Sonstige Gruppen? Wenn ja, dann genauer klassifizieren.		

11.3 Anhang 3: Beispiel für eine ausgefüllte Checkliste bezogen auf einen Raum

Finnentrop						
Raumnummer		FGM000				
Raumlage:		Keller				
Raumnutzung:		es finden keine Angebote gemäß Anhang 2 statt				
Aus- stat- tungs- merk- male	Licht- schalter Anzahl	Tageslicht? Anzahl Fenster / groß klein?	Anzahl Türen	davon abschließ- bar	Anzahl Flucht- türen	Sonstiges? Stufen im Raum? Atmosphäre? ...
Risikobeurteilung						
Personengruppen, die den Raum nicht nutzen sollten:			ALLE			
Skalen- wert 1 oder 2 oder 3	Möglichkeiten der Risikoeindämmung für Personengruppen, die den Raum nutzen					
3	Sämtliche Kellerräume sind für eine Nutzung ungeeignet. Die Tür im Erdgeschoss zur Kellertreppe ist jederzeit abgeschlossen. Der Schlüssel ist nur über das Büro zugänglich.					
Möglichkeiten der Risikoeindämmung für Personengruppen, die den Raum NICHT nutzen können / Was könnte getan werden, um die Nutzung zu ermöglichen?						
Keinerlei Möglichkeiten zur Risikoeindämmung gegeben.						
Sonstiges?						
/						

11.4 Anhang 4: Selbstverpflichtungserklärung¹⁸

Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt

Selbstverpflichtungserklärung gemäß des Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Gegenüber (Träger)

Vor- und Nachname des Unterzeichnenden

Die Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen, geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbedürftigen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Als Helfer und Mitarbeiter handle ich gemäß meiner Rolle in dieser Kirchengemeinde.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und die (sexuelle) Selbstbestimmung aller Personen gestärkt wird.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen nicht.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen. In Zweifelsfällen und bei sexuellen Übergriffen hole ich mir Hilfe beim Interventionsteam unserer Kirchengemeinde.

¹⁸ Gem. den Ausführungen zur Selbstverpflichtung des Schutzkonzeptes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, Anlage 2, S. 32f. (https://www.evangelisch-im-sauerland.de/resources/ecics_1441.pdf)

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle sowie den zuständigen Behörden.

7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich toleriere keine Form von Gewalt und leite die genannten Maßnahmen im Rahmen des Beschwerdemanagements ein.

8. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches oder gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten (bspw. Anschreien) aktiv Stellung zu beziehen.

9. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

10. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.

11. Im Umgang mit Sozialen Medien achte ich darauf, keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren zu speichern, außer es ist im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart worden. Ich nehme über soziale Medien und andere digitale Wege von mir aus keinen Erstkontakt zu Minderjährigen auf, außer es ist im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart worden. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzkonzeption des Kirchenkreises.

12. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Aussagen gegenüber der Presse usw. machen nur der oder die Vorsitzende des Presbyteriums in Absprache mit dem oder der Superintendenten/-in.

13. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, bin ich gebeten, hierüber die mir vorgesetzte Person zu informieren. Ich weiß, dass diese Selbstauskunft freiwillig ist.

14. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein. Sollte sich daran etwas ändern, bin ich gebeten, dies dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums unverzüglich mitzuteilen.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse verankert. Das unterschriebene Original wird digital in die Personalakte übernommen.

Datum

Unterschrift

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst. Das kann dir niemand verbieten. Und wenn die, der du dich anvertraust oder der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche eine andere oder einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

¹⁹ bearbeitete Präventionsgrundsätze aus: Ermutigen-Begleiten-Schützen, Evangelische Jugend im Rheinland, 3. Auflage 2013

UND NUN DAS WICHTIGSTE: Kommt Dir irgendetwas komisch vor? Hast Du ein ungutes Gefühl?

Wer kann Dir helfen?

Es gibt viele Wege, wie Du Hilfe bekommst! Wähle den aus, der für Dich der richtige Weg ist! Hab´ keine Angst, dass Dir nicht zugehört wird!

Zum Beispiel:

Erzähle es dem Pfarrer.

Oder: Erzähle es der Leitung Deiner Gruppe.

Oder: Erzähle es der Leitung einer anderen Gruppe.

Oder: Erzähle es einer Person, der Du vertraust!

Oder bist Du im Gottesdienst? Dann geh einfach auf einen der Mitarbeiter zu!

BITTE GIB UNS DEIN VERTRAUEN!

WIR UNTERNEHMEN NICHTS, WAS DU NICHT MÖCHTEST!

WIR SIND FÜR DICH DA! WIR HÖREN ZU!

zudem:

- **Kinder- und Jugendhilfe „Nummer gegen Kummer“: 116 111**
- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530**